



## Büro Kreistag / Wahlen

01.01.2016

### Abfallentsorgungssatzung

#### Rechtsgrundlage:

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.12.2015 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

#### Satzungstitel:

**Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)**

#### Beschlussinformationen:

Kreistag:	02.12.2015
Beschluss-Nummer:	2015/Abf/0226
Veröffentlichung Amtsblatt:	Nr. 81 vom 09.12.2015
Inkraftsetzung:	01.01.2016

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

#### Kontakt:

Janina Kluge  
Leiterin Büro Kreistag/Wahlen  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1304  
Telefax: +49 3904 7240-51304  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

# Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)

## Lesefassung

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.12.2015 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### **I. Abschnitt**

##### **Grundsatz der Abfallentsorgung**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Entsorgungspflicht des Landkreises
- § 4 Umfang der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

#### **II. Abschnitt**

##### **Abfallarten, zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme, Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen, Eigenanlieferung**

- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Altpapier
- § 8 Altmetall
- § 9 Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen)
- § 10 Sperrabfall
- § 11 Bioabfälle
- § 12 schadstoffhaltige Abfälle
- § 13 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 14 Bauabfälle und Bodenaustaub
- § 15 Altreifen

- § 16 Sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)
- § 17 Altglas
- § 18 Zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme
- § 19 Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen
- § 20 Eigenanlieferung
- § 21 Alttextilien (Altkleider)
- § 22 Verpackungsabfälle

#### **III. Abschnitt**

##### **Modellversuche, Pflichten, sonstige Regelungen**

- § 23 Modellversuche
- § 24 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 25 Duldungspflicht
- § 26 Sonstige Regelungen
- § 27 Gebühren

#### **IV. Abschnitt**

##### **Bekanntmachungen, Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten**

- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Sprachliche Gleichstellung
- § 31 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

#### **I. Abschnitt**

##### **Grundsätze der Abfallentsorgung**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

(3) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nummer 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV).

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind (§ 2 Nummer 1 GewAbfV).

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 2

### Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Abfallwirtschaftliches Ziel des Landkreises ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden gemäß § 1 Absatz 1 AbfG LSA u. a. folgende Unterziele verfolgt:

1. die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),

3. nicht zu verwertende Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle soweit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),

4. nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),

5. die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

(2) Jedermann hat durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele des KrWG und des AbfG LSA sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele laut Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises verwirklicht werden.

(3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.

(4) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät der Landkreis Börde die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

## § 3

### Entsorgungspflicht des Landkreises

(1) Der Landkreis Börde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, den ergänzenden Rechtsverordnungen und des AbfG LSA.

(2) Der Landkreis Börde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung in Form des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“. Er kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- der Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen (im Hol- und Bringsystem),

- der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Verwertungsanlagen und aus gewerblichen Anlieferungen (Bringsystem),  
 - der Umladestation „Wolmirstedt“ auf dem Betriebshof der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH (AEG mbH) in 39326 Wolmirstedt/OT Elbeu, Meitzendorfer Str. 2,

- der Umladestation „Wanzleben“ auf dem Betriebshof der Fa. Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH (AEW GmbH) in 39164 Wanzleben, An der Alten Tonkuhle 9,

- der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der AEG mbH in Wolmirstedt/OT Elbeu,

- der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der AEW GmbH in Wanzleben sowie einer weiteren Sammelstelle im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben,

- den stillgelegten Deponien Haldensleben, Loitsche, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg sowie  
 – aufgrund vertraglicher Regelungen – den stillgelegten Deponien Bösdorf und Vahldorf

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(4) Das Gebiet des Landkreises Börde unterteilt sich in die Teilentsorgungsgebiete Oschersleben (TEG OC), Wanzleben (TEG WZL), Haldensleben (TEG HDL), Oebisfelde (TEG OEB) und Wolmirstedt (TEG WMS).

#### § 4

##### Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus

anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß §§ 11 und 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden und von diesem nicht nach den Absätzen 3, 4 und 5 ausgeschlossen sind.

(3) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ oder „B“ gekennzeichneten Abfälle. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist. Die Anlage „Abfallverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis vollständig ausgeschlossen sind Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ als ausgeschlossen gekennzeichnet.

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „E“ als Einzelfallentscheidung gekennzeichnet.

(6) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4 und 5 vollständig von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA verpflichtet.

(7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden und die nach Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den landkreiseigenen Umladestationen „Wolmirstedt“ und/oder „Wanzleben“ zu bringen.

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung sind:

1. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke, auf denen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung anfallen, sowie
2. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerblicher Siedlungsabfall) die Inhaber/Betreiber von gewerblichen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen (Anschlusszwang).

(2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich (gleichgestellte Personen).

(3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht aufgehoben ist. Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle ist gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallbehälter zu nutzen.

(4) Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Der Landkreis stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.

- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Ein der Eigenbeseitigung entgegenstehendes überwiegendes

öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abfallmengen aus privaten Haushaltungen für eine kostendeckende Betreibung der bereitzuhaltenden öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht ausreichend sind.

(5) Die Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis gilt nicht für die nach § 4 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis vollständig ausgeschlossenen Abfällen.

## **II. Abschnitt Abfallarten, zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme, Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen, Eigenanlieferung**

### **§ 6 Abfalltrennung**

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im restlichen Siedlungsabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfallarten durch:

1. Altpapier,
2. Altmetall,
3. Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen),
4. Sperrabfall,
5. Bioabfälle,
6. schadstoffhaltige Abfälle,
7. Elektro- und Elektronikgeräte,
8. Bauabfälle, Bodenaushub,
9. Altreifen,
10. sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall),
11. Altglas.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht getrennt nach Maßgabe der §§ 7 bis 17 dieser Satzung zu überlassen. Abfälle, die nicht vom Einsammeln und Beför-

dem ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass sie nach ihrer Art, ihrer Menge, ihrer Größe, ihrem Umfang und ihrem Gewicht in der nach den Bestimmungen dieser Satzung zugelassenen Weise eingesammelt und befördert werden können.

### **§ 7 Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 10 und 11 dieser Satzung zugelassenen blauen Wertstoffbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den blauen Wertstoffbehälter zugelassenen, insbesondere Rest- und kompostierbare Abfälle, einzuwerfen.

(3) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Befüllung sowie der Abfuhr des blauen Wertstoffbehälters gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

### **§ 8 Altmetall**

(1) Altmetall im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Kinderwagen, Metallbadewannen, Schubkarren, Regalträger u. a.).

(2) Altmetall aus privaten Haushaltungen wird auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 10 dieser Satzung eingesammelt und abgefahren. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH anzumelden. Einzelstücke, die ein Gewicht von 70 kg oder eine Größe von 1,50 m x 1,50 m x 0,75 m übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes und der Größe anzumelden. Die AEW GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermin/e dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 oder bei Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen erfolgt die Ent-

sorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

(5) Altmetall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen (AEG mbH, AEW GmbH) abgegeben werden.

### **§ 9 Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen)**

(1) Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff bestehen wie z. B. Spielzeuge (Sandkistenspielzeug, Bobbycar, Bälle u. a.) oder auch Haushaltswaren (z. B. Schüsseln, Frischhaltedosen, Eimer, Einkaufskisten u. a.) sowie sonstige Materialien, die nicht Verpackungen sind.

(2) Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen (Bringsystem) abgegeben werden.

(3) Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen können auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 10 dieser Satzung eingesammelt und abgefahren werden.

### **§ 10 Sperrabfall**

(1) Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Nicht zum Sperrabfall gehören Abfälle nach den §§ 7 bis 9 sowie 11 bis 17 dieser Satzung, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter etc. sowie Öltanks oder leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Altreifen, Motorräder, Mopeds, Anhänger, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Restabfall.

(2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird nach telefonischer Anforderung abgefahren

ren. Der Abfallbesitzer meldet über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH den Sperrabfall an. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Umfang der Entsorgung im Rahmen der Sperrabfallentsorgung entspricht je Abfuhr maximal einer Zimmereinrichtung oder 5 m<sup>3</sup>. Die AEW GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.

(3) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

(4) Übersteigen Menge, Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen oder bei Sperrabfall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.

(5) Sperrabfall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

## **§ 11 Bioabfälle**

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

- a) Garten- und Parkabfälle,
- b) Landschaftspflegeabfälle,
- c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
- d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Bioabfälle sind z. B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen sowie Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, ungekochte Essenreste u. a.

(3) Keine Bioabfälle sind unbehandelte Knochen, Exkrememente von Menschen (auch benutz-

te Einwegwindeln) und Tieren, Staubsaugerinhalte, Kehricht, mineralisches Katzenstreu, Vogelsand und ähnliche Stoffe.

(4) Bioabfälle, außer sperrige Gartenabfälle und Weihnachtsbäume, sind durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 9 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den Bioabfallbehälter zugelassenen, insbesondere Restabfälle, einzuwerfen.

(5) Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(6) Sperrige Gartenabfälle, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt), können im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt neben dem Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme und Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 30 kg sein. Es sind bis zu 7 Bündel (maximal 2 m<sup>3</sup>) an Baum-, Hecken- und Strauchschnitt am Entsorgungstag zulässig.

(7) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Abfallbehälter gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

(8) Abweichend von Absatz 6 können sperrige Gartenabfälle von allen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke dem Landkreis an den bekannt gegebenen gesonderten Abfuhrtagen für die Grünschnittentsorgung durch Bereitstellung am Grundstück überlassen werden. Hinsichtlich Größe, Gewicht und ausgeschlossener Abfälle gelten im Übrigen die Vorschriften des Absatzes 6.

(9) Übersteigen Maße oder Gewicht den in Absatz 6 bestimmten Rahmen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.

(10) Bioabfälle können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

(11) Weihnachtsbäume werden zusätzlich zu der Regelung nach dem Absatz 6 einmal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Weihnachtsbäume sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Stellplatz der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bäume sind vollständig vom Baumschmuck zu befreien. Der Stammdurchmesser darf 12 cm nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7.

## § 12 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten (private Haushaltungen und sonstige Herkunftsbereiche, soweit Art und Menge der dort angefallenen Stoffe mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Stoffen vergleichbar ist), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Metall-, Kunststoff- und sonstige Behälter mit schädlichen Restinhalten, Sprayflaschen, NC-Batterien, quecksilberhaltige Batterien, Trockenbatterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Säuren, Beizen, Laugen, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Altbestände und Reste von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel, Altmedikamente, Altlacke, Altfarben, Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet), ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien. Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt (§ 25 KrWG).

(2) Schadstoffhaltige Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Bringsystem dem Schadstoffmobil zu überlassen. Sie dürfen nicht in die nach § 18 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingeworfen werden. Je Sammlung und Abfallart kann maximal eine Menge von bis zu 20 kg oder 30 l überlassen werden.

(3) Hinsichtlich der Abfuhrtage und -zeiten gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 8 dieser Satzung.

## § 13 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen sowie

Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Es sind insbesondere Geräte, die unter die in Anhang I (Liste der Kategorien und Geräte) zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), fallen:

1. Haushaltsgroßgeräte einschl. Kühlgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (ab 01.02.2016),
5. Beleuchtungskörper, ausgenommen Glühlampen in Haushalten,
6. elektrische und elektronische Werkzeuge, ausgenommen ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
7. Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte,
8. Medizinprodukte, mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
10. automatische Ausgabegeräte.

(2) Geräte aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien aus privaten Haushalten (private Haushaltungen und sonstige Herkunftsbereiche, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort angefallenen Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar ist), können bei den Sammelstellen des Landkreises kostenlos abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 3, 4 und 10 sind diese vorher terminlich abzustimmen.

(3) Die Sammelstellen werden von der AEG mbH und der AEW GmbH im Auftrag des Landkreises betrieben und befinden sich auf den jeweiligen Betriebshöfen; eine weitere Sammelstelle befindet sich im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben und Haldensleben.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten werden nach telefonischer Anforderung



rung abgefahren. Der Abfallbesitzer meldet diese über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH an. Die AEW GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen. Geräte, die ein Gewicht von 100 kg übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes anzumelden.

(5) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

#### **§ 14 Bauabfälle und Bodenaushub**

(1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus festen, nicht chemisch verunreinigten Stoffen, die beim Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Baumaterialreste, Bauteile aus Kunststoffen, Isoliermaterialien, Sanitärkeramik und Ähnliches.

(2) Bauabfälle nach Absatz 1 und unbelasteter Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis auf Anforderung des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt überlassen werden.

(3) Bauabfälle in Kleinmengen können entsprechend § 10 Absatz 2 dieser Satzung entsorgt werden. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH anzumelden. Als Bauabfallkleinmengen werden je Haushalt und Sammlung entsorgt:

Fenster bis 3 Stück
Türen einschl. Rahmen bis 2 Stück
WC-Becken 1 Stück
Waschbecken, Waschtisch 1 Stück
Rollläden bis 3 Stück
Kunststoffduschanne 1 Stück

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

(5) Übersteigt die Menge den in Absatz 3 bestimmten Rahmen oder sind andere als die in Absatz 3 genannten Bauabfälle oder Bodenaushub zu entsorgen, erfolgt die Entsorgung nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer über Container. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der AEW GmbH anzumelden. Bereitstellungs- und Abfuhrtermin werden dem Abfallbesitzer bekannt gegeben.

(6) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 dieser Satzung bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen gegen Entgelt abgegeben werden.

(7) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Besitzer oder von einem beauftragten Dritten auf hierfür zugelassene Entsorgungsanlagen verbracht werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung möglich ist.

#### **§ 15 Altreifen**

Altreifen aus privaten Haushaltungen können vom Besitzer bei den Annahmestellen der AEG mbH und der AEW GmbH abgegeben werden.

#### **§ 16 Sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)**

(1) Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 10 dieser Satzung (Restabfall) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 dieser Satzung fallen oder nach § 4 Absatz 3, 4 oder 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfälle sind durch Einwurf in die nach § 18 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 sowie 12 und 13 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.

(3) Restabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

### **§ 17 Altglas**

(1) Altglas ist Hohlglas (z. B. Konservengläser, Getränkeflaschen, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas, Trinkgläser, Porzellan/Keramik u. a.), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas ist an den Sammelstellen der in Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Systembetreiber farbgetrennt durch Eingabe (Bringsystem) in den entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zu entsorgen.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags von 07:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung der Depotcontainer an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

### **§ 18 Zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme**

(1) Zugelassene Abfallbehälter und Erfassungssysteme sind:

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
2. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
3. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
4. Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
5. Restabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Börde,
6. Bioabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Börde,
7. Bioabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
8. Bioabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
9. Bioabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
10. blauer Wertstoffbehälter mit 240 Liter Füllraum,
11. blauer Wertstoffbehälter mit 1100 Liter Füllraum,

12. „Großbehälter-Restabfall Erfassungssysteme“ (MGB-Systeme): Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m<sup>3</sup>, 5 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup> und 10 m<sup>3</sup> Füllraum, Hausmüllgroßbehälter (Abrollcontainer) mit 12 m<sup>3</sup>, 34 m<sup>3</sup> und 36 m<sup>3</sup> Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m<sup>3</sup>, 12 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> Füllraum zur Entsorgung von Restabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß Absatz 4,

13. im Einzelfall andere Sammelbehälter oder Erfassungssysteme, die durch den Landkreis zugelassen sind.

(2) Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 7 bis 9 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer Behälteridentifikationseinrichtung zur elektronischen Erfassung der Anzahl der Entleerungsvorgänge am Entsorgungsfahrzeug versehen und dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben worden sind. Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 10 bis 13 gelten als zugelassen, wenn sie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben oder sonst zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls die erforderlichen, nach Absatz 2 zugelassenen Sammelbehälter durch Auslieferung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend zu behandeln und sachgemäß zu unterhalten. Beschädigungen oder Verlust von Sammelbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden an Sammelbehältern und Verlust von Sammelbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

(4) Der Landkreis kann die Beschaffung und Verwendung von Sammelbehältern und Erfassungssystemen nach Absatz 1 Ziffer 13 durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten zulassen. Die Zulassung erfolgt durch den Landkreis auf schriftlich zu stellenden Antrag.

(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann den für die zu erwartende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit als ausreichend anzusehenden Sammelbehälter auswählen. Es ist jedoch mindestens ein Behälter zur Nutzung vorzuhalten. In der Regel ist eine Menge von durchschnittlich 10 Litern Restabfälle je Person/EGW und Woche sowie eine Menge von durchschnittlich 4 Litern

Bioabfälle je Person/EGW und Woche zu erwarten.

(6) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können nach den Absätzen 2 und 3 gestellte Sammelbehälter gegen Sammelbehälter mit anderen Füllräumen ausgetauscht werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landkreis zu richten. Der Wechsel ist nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) gebührenpflichtig. Im Falle des Wechsels gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Eigentümers oder ihm gleichgestellter Personen können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größeren Füllräumen zugelassen und zur Verfügung gestellt werden.

(8) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Sammelbehältern nur Restabfallsäcke nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 bzw. Bioabfallsäcke nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 verwendet werden. Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke sind bei den vom Landkreis bestimmten Stellen entgeltlich zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 28 dieser Satzung.

## § 19

### Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Bereitstellungsplatz). Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Bereitstellungsplatz soll auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,50 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit (18 m Wendekreis) bzw. Durchfahrtsstraße erreicht werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 und 2

genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Den Beauftragten des Landkreises ist der Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abfuhr der Abfälle notwendig ist.

(2) Abfallbehälter werden vom Bereitstellungsplatz durch den Müllwerker abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht oder direkt am Bereitstellungsplatz vom Müllfahrzeug angehoben und geleert. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben bei der Aufstellung des Abfallbehälters nach Möglichkeit und soweit zumutbar darauf zu achten, dass die Müllwerker bzw. -fahrzeuge ungehindert Zugang zum Bereitstellungsplatz haben. Die Abfuhr der Behälter soll in der Zeit von 07:00 bis 19:50 Uhr erfolgen.

(3) Der zur Entsorgung durch Sondersammelfahrten angemeldete Abfall (Sperrabfall, Almetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Bauabfall) ist an dem zur Abfuhr bestimmten Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Grundstück gemäß Absatz 1 bereitzustellen.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße und störungsfreie Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter, insbesondere in die Restabfallbehälter zu füllen. Sie sind geschlossen bereitzustellen.

(5) Das Befüllen von Sammelbehältern und Erfassungssystemen mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter, Erfassungssysteme oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fremdeinwürfe), ist untersagt. Verunreinigte Wertstoffbehälter (Bioabfallbehälter, blaue und gelbe Wertstoffbehälter) werden als Restabfallbehälter gebührenpflichtig entsorgt.

(6) Das Öffnen bereitgestellter Abfallbehälter und Erfassungssysteme, das Untersuchen und Durchsuchen ihres Inhaltes, das Befüllen mit Abfällen und das Mitnehmen des Inhalts durch Unbefugte ist untersagt.

(7) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von zum Einsammeln durch Sondersammelfahrten bereitgestelltem Abfall (Sperrabfall, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauabfällen) durch Unbefugte ist grundsätzlich untersagt. Das Hinzufügen von nicht zur Entsorgung angemeldetem Abfall ist grundsätzlich untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei Überlassung persönlicher Papiere, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

(8) Die Abfuhrtage und -zeiten der einzelnen Abfallbehälter und des Schadstoffmobils werden gemäß § 28 dieser Satzung bekannt gegeben.

(9) Fällt der regelmäßige Abfuhrtag für die Bio- bzw. Restabfallbehälter auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr zeitnah vor- oder nachgeholt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

(10) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(11) Bei vom Landkreis nicht zu vertretenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, wie Witterungseinflüsse, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenerlass und sofortige Nachentsorgung.

## **§ 20 Eigenanlieferung**

(1) Der Landkreis hat zur Annahme und zum Umschlagen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ eingerichtet. Die Benutzung der Umladestationen werden durch Benutzungsordnungen geregelt. Die Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abfalls können die Benutzungsordnungen die Möglichkeit der vorherigen Beprobung sowie die vorherige Prüfung der Verwertbarkeit der anzuliefernden Abfälle vorsehen.

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden müssen und nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den gemäß Absatz 1 vom Landkreis betriebenen Umladestationen zu bringen. Die Entsorgung erfolgt gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den Entgeltlisten der Umladestationen.

## **§ 21 Alttextilien (Altkleider)**

(1) Alttextilien (Altkleider) im Sinne dieser Satzung sind in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe.

(2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können an den Sammelstellen des Landkreises (Bringsystem) oder im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen oder zu kirchlichen Zwecken im Zuge von Sammlungen (z. B. karitative Verbände) zur Wiederverwendung abgegeben werden. Zugelassene Sammler nach § 18 Absatz 1 KrWG können beim Eigenbetrieb Abfallentsorgung erfragt werden.

(3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restmüll zu entsorgen (§ 16 dieser Satzung).

(4) Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. Sie sind gemäß § 17 Absatz 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen.

## **§ 22 Verpackungsabfälle**

(1) Abfälle von Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) sind von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis ausgeschlossen. Die haushaltsnahe Gestellung von Sammelbehältern und Depotcontainern sowie die Entsorgung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Verpackungsabfälle erfolgt durch die nach § 6 der VerpackV beauftragten privaten Systementsorger.

(2) Der Landkreis führt im Auftrag der Systementsorger die Abfallberatung durch.

(3) Verpackungsabfälle, die nicht den beauftragten Systementsorgern überlassen werden können, sind als Restabfall dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK). Verkaufsverpackungen aus PPK sind gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung zu überlassen.

### **III. ABSCHNITT Modellversuche, Pflichten, Sonstige Regelungen**

#### **§ 23 Modellversuche**

Zur Erprobung und Auswertung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

#### **§ 24 Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Landkreis innerhalb eines Monats unaufgefordert das Entstehen und jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, den Umfang sowie Änderungen zu seinen Personendaten (Namens- und Adressänderungen) schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind der bisherige und der neue Pflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige und andere Abfallbesitzer sind dem Landkreis zur Auskunft über die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verpflichtet.

#### **§ 25 Duldungspflicht**

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter auf ihrem Grundstück und Betreten ihres Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung und Verwertung von Abfällen nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung zu dulden.

#### **§ 26 Sonstige Regelungen**

(1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie:

-in zugelassene Abfallbehälter, Restabfall- und Bioabfallsäcke oder in sonstige zugelassene Erfassungssysteme eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt sind,

- für Sondersammelfahrten zur Abfuhr angemeldet und bereitgestellt sind,

- zur Abfuhr zum Schadstoffmobil gebracht werden,

- in zulässiger Weise durch den Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zur Umladestation gebracht werden.

(2) Angefallene Abfälle gelten als überlassen, sobald sie durch das Sammelfahrzeug eingesammelt oder am Schadstoffmobil oder auf der Umladestation angenommen sind. Sie gehen zum Zeitpunkt der Überlassung in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 17 dieser Satzung, in der vorgeschriebenen Weise, den bestimmten Orten sowie zu den bestimmten Terminen zu überlassen.

#### **§ 27 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden durch den Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen nach Maßgabe der „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)“ Gebühren erhoben.

### **IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen, Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten**

#### **§ 28 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Bördekreis. Sie können außerdem in geeigneter Weise in Druckschriften (wie z. B. Abfallbroschüre/-kalender) und in ortsüblicher Weise in den

kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 und 4 dieser Satzung von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Sammelbehältern bereitstellt,
2. entgegen § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht nachkommt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 dieser Satzung Abfälle nicht nach Maßgabe der Satzung überlässt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 dieser Satzung eine Weisung des Landkreises hinsichtlich des Standplatzes nicht befolgt,
5. entgegen § 19 Absatz 4 dieser Satzung Abfälle in Restabfallbehälter einstampft oder einschlämmt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände und somit die Restabfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigt,
6. entgegen § 19 Absatz 7 dieser Satzung zum Einsammeln und Befördern durch Sondersammelfahrten geordnet bereitgestellten Abfall (Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Bauabfall) untersucht, durchsucht, mitnimmt oder nicht zur Entsorgung angemeldeten Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Bauabfall u. a. hinzufügt,
7. entgegen § 24 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt oder die für die Durchführung der öffentlichen Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte nicht erteilt,
8. entgegen § 25 dieser Satzung den Bediensteten des Landkreises das Betreten ihres Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 8 Absatz 6 Satz 2 KVG LSA).

### **§ 30 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 31 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 26. November 2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 05. Dezember 2012 außer Kraft.



## Abfallverzeichnis

## Anlage

In der nachfolgenden Tabelle sind alle gültigen Abfallschlüssel mit ihrer Abfallbezeichnung angegeben. Aus der dritten Spalte ist zu entnehmen, für welche Abfälle welcher Ausschluss gilt.

Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist.

<b>A</b>	<b>vollständiger Ausschluss</b>
<b>A1</b>	<b>vollst. Ausschluss (ausser Kleinmengen bis 20kg/30l)</b>
<b>B</b>	<b>Ausschluss von Einsammeln und Befördern</b>
<b>E</b>	<b>Einzelfallentscheidung</b>

ASN	Abfallbezeichnung	Ausschluss
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>	
<b>0101</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
<b>0103</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	A
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen	A
010307*	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
010308	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen	A
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt	A
010399	Abfälle a.n.g.	A
<b>0104</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	A
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	A
010409	Abfälle von Sand und Ton	A
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	A
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	A
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen	A
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	A
010499	Abfälle a.n.g.	A
<b>0105</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	A
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
010505*	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	A
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	A
010599	Abfälle a.n.g.	A
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	B



020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) - Folien sauber aus der Landwirtschaft	B
--------	--	---

020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen	A
020110	Metallabfälle	A
020199	Abfälle a.n.g.	A
<b>0202</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	A
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
020299	Abfälle a.n.g.	A
<b>0203</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	B
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
020399	Abfälle a.n.g.	A
<b>0204</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
020401	Rübenerde	A
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
020499	Abfälle a.n.g.	A
<b>0205</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
020599	Abfälle a.n.g.	A
<b>0206</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
020699	Abfälle a.n.g.	A
<b>0207</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
020799	Abfälle a.n.g.	A
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>0301</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
030101	Rinden- und Korkabfälle	E
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	B
030199	Abfälle a.n.g.	A
<b>0302</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
030202*	chlororganische Holzschutzmittel	A
030203*	metallorganische Holzschutzmittel	A
030204*	anorganische Holzschutzmittel	A
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A

030299	Holzschutzmittel a.n.g.	A
<b>0303</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
030301	Rinden- und Holzabfälle	E
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	B
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
030309	Kalkschlammabfälle	A
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	A
030399	Abfälle a.n.g.	A
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>0401</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
040102	geäschertes Leimleder	A
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
040104	chromhaltige Gerbereibrühe	A
040105	chromfreie Gerbereibrühe	A
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A
040199	Abfälle a.n.g.	A
<b>0402</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	B
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	B
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen	A
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen	A
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen	A
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	B
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A
040299	Abfälle a.n.g.	A
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlenpyrolyse</b>	
<b>0501</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
050102*	Entsalzungsschlämme	A
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	A
050104*	saure Alkylschlämme	A
050105*	verschüttetes Öl	A
050106*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
050107*	Säureteere	A
050108	andere Teere	A
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen	A
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
050112*	säurehaltige Öle	A
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
050115*	gebrauchte Filtertone	A
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
050117	Bitumen	A
050199	Abfälle a.n.g.	A
<b>0506</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
050601*	Säureteere	A

050603*	andere Teere	A
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
050699	Abfälle a.n.g.	A
<b>0507</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
050701*	quecksilberhaltige Abfälle	A
050702	schwefelhaltige Abfälle	A
050799	Abfälle a.n.g.	A
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganischen-chemischen Prozessen</b>	
<b>0601</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>	
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
060102*	Salzsäure	A
060103*	Flusssäure	A
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
060106*	andere Säuren	A
060199	Abfälle a.n.g.	A
<b>0602</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>	
060201*	Calciumhydroxid	A
060203*	Ammoniumhydroxid	A
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
060205*	andere Basen	A
060299	Abfälle a.n.g.	A
<b>0603</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	A
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen	A
060399	Abfälle a.n.g.	A
<b>0604</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen</b>	
060403*	arsenhaltige Abfälle	A
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	A
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
060499	Abfälle a.n.g.	A
<b>0605</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen	A
<b>0606</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen	A
060699	Abfälle a.n.g.	A
<b>0607</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
060704*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
060799	Abfälle a.n.g.	A
<b>0608</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>	
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
060899	Abfälle a.n.g.	A
<b>0609</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>	
060902	phosphorhaltige Schlacke	A
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen	A
060999	Abfälle a.n.g.	A
<b>0610</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A

061099	Abfälle a.n.g.	A
<b>0611</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
061199	Abfälle a.n.g.	A
<b>0613</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>	
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
061202*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	A
061303	Industrieruß	A
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
061305*	Ofen- und Kaminruß	A
061399	Abfälle a.n.g.	A
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	A
<b>0701</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	A
070199	Abfälle a.n.g.	A
<b>0702</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen	A
070213	Kunststoffabfälle	A
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen	A
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten	A
070299	Abfälle a.n.g. (Interne Bezeichnung AEG: Industriegummi)	A
<b>0703</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)</b>	
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen	A
070399	Abfälle a.n.g.	A
<b>0704</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden</b>	
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A

070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen	A
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070499	Abfälle a.n.g.	A
<b>0705</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen	A
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen	A
070599	Abfälle a.n.g.	A
<b>0706</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen	A
070699	Abfälle a.n.g.	B
<b>0707</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>	
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen	A
70799	Abfälle a.n.g.	A
<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>0801</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	A
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	A
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	A
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A

080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	A
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	A
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
080199	Abfälle a.n.g.	A
<b>0802</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	A
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
080299	Abfälle a.n.g.	A
<b>0803</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	A
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	A
080316*	Abfälle von Ätzlösungen	A
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen	A
080319*	Dispersionsöl	A
080399	Abfälle a.n.g.	A
<b>0804</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
080410	Klebstoffe- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	B
080411*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
080412	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen	A
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen	A
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen	A
080417*	Harzöle	A
080499	Abfälle a.n.g.	A
<b>0805</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>	
080501*	Isocyanatabfälle	A
<b>0901</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
090104*	Fixierbäder	A
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
090110	Einwegkameras ohne Batterien	A
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen	A
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen	A
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen	A
090199	Abfälle a.n.g.	A
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
<b>1001</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	

100101	Rost	A
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	A
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	A
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
100109*	Schwefelsäure	A
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	A
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	A
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen	A
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen	A
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen	A
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
100199	Abfälle a.n.g.	A
<b>1002</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
100202	unbearbeitete Schlacke	A
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	A
100210	Walzzunder	A
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10011 fallen	A
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen	A
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	A
100299	Abfälle a.n.g.	A
<b>1003</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie</b>	
100302	Anodenschrott	A
100304*	Schlacken aus der Erstschnmelze	A
100305	Aluminiumoxidabfälle	A
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	A
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	A
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt	A
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen	A
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt	A
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen	A
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A



100324	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen	A
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen	A
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen	A
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	A
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen	A
100399	Abfälle a.n.g.	A
<b>1004</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
100401*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
100402*	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
100403*	Calciumarsenat	A
100404*	Filterstaub	A
100405*	andere Teilchen und Staub	A
100406*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
100407*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen	A
100499	Abfälle a.n.g.	A
<b>1005</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
100501	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
100503*	Filterstaub	A
100504	andere Teilchen und Staub	A
100505*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
100506*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen	A
100510*	Krätzen und Absclaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
100511	Krätzen und Absclaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen	A
100599	Abfälle a.n.g.	A
<b>1006</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
100601	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
100602	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
100603*	Filterstaub	A
100604	andere Teilchen und Staub	A
100606*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
100607*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen	A
100699	Abfälle a.n.g.	A
<b>1007</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
100701	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
100702	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
100703	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
100704	andere Teilchen und Staub	A
100705	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen	A
100799	Abfälle a.n.g.	A
<b>1008</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
100804	Teilchen und Staub	A
100808*	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
100809	andere Sclacken	A
100810*	Krätzen und Absclaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
100811	Krätzen und Absclaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen	A

100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen	A
100814	Anodenschrott	A
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt	A
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen	A
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen	A
100899	Abfälle a.n.g.	A
<b>1009</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
100903	Ofenschlacke	A
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	A
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	A
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt	A
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen	A
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen	A
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen	A
100999	Abfälle a.n.g.	A
<b>1010</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
101003	Ofenschlacke	A
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen	A
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen	A
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt	A
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen	A
101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen	A
101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen	A
101099	Abfälle a.n.g.	A
<b>1011</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
101103	Glasfaserabfall	B
101105	Teilchen und Staub	A
101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt	A
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt	A
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen	A
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen	A
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen	A
101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

101120	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen	A
101199	Abfälle a.n.g.	A
<b>1012</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	A
101203	Teilchen und Staub	A
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
101206	verworfenen Formen	A
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
101209*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
101210	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen	A
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen	A
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
101299	Abfälle a.n.g.	A
<b>1013</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)	A
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen	A
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	A
101312*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
101313	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen	A
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	A
101399	Abfälle a.n.g.	A
<b>1014</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>	
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
<b>1101</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
110105*	saure Beizlösungen	A
110106*	Säuren a.n.g.	A
110107*	alkalische Beizlösungen	A
110108*	Phosphatierschlämme	A
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen	A
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen	A
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen	A
110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
110199	Abfälle a.n.g.	A
<b>1102</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	A
110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen	A
110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
110299	Abfälle a.n.g.	A
<b>1103</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>	

110301*	cyanidhaltige Abfälle	A
110302*	andere Abfälle	A
<b>1105</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
110501	Hartzink	A
110502	Zinkasche	A
110503*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
110504*	gebrauchte Flussmittel	A
110599	Abfälle a.n.g.	A
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
<b>1201</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	A
120102	Eisenstaub und -teile	A
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	A
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
120110*	synthetische Bearbeitungsöle	A
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	A
120113	Schweißabfälle	A
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen	A
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	A
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	A
120199	Abfälle a.n.g.	A
<b>1203</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>	
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)</b>	
<b>1301</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten (Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG)	A
130104*	chlorierte Emulsionen	A
130105*	nichtchlorierte Emulsionen	A
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
130111*	synthetische Hydrauliköle	A
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
130113*	andere Hydrauliköle	A
<b>1302</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
<b>1303</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen	A
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A

130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
<b>1304</b>	<b>Bilgenöle</b>	
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
<b>1305</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
<b>1307</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>	
130701*	Heizöl und Diesel	A
130702*	Benzin	A
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
<b>1308</b>	<b>Ölabfälle a.n.g.</b>	
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
130802*	andere Emulsionen	A
130899*	Abfälle a.n.g.	A
<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>	
<b>1406</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
140601*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
140604*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
<b>15</b>	<b>Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>1501</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	B
150102	Verpackungen aus Kunststoff	B
150103	Verpackungen aus Holz	B
150104	Verpackungen aus Metall	A
150105	Verbundverpackungen	B
150106	gemischte Verpackungen	B
150107	Verpackungen aus Glas	A
150109	Verpackungen aus Textilien	B
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A
<b>1502</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	B
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>1601</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)</b>	
160103	Altreifen	B
160104*	Altfahrzeuge	A
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
160107*	Ölfiler	A
160108*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
160109*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
160110*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A

160111*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
160112	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen	A
160113*	Bremsflüssigkeiten	A
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen	A
160116	Flüssiggasbehälter	A
160117	Eisenmetalle	A
160118	Nichteisenmetalle	A
160119	Kunststoffe	A
160120	Glas	A
160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	A
160122	Bauteile a.n.g.	A
160199	Abfälle a.n.g.	A
<b>1602</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	B
160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen	B
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	B
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	B
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen (gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 1606 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.)	B
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	B
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	E
<b>1603</b>	<b>Fehlgaben und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	A
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	A
<b>1604</b>	<b>Explosivabfälle</b>	
160401*	Munition	A
160402*	Feuerwerkskörperabfälle	A
160403*	andere Explosivabfälle	A
<b>1605</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A1
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen	A
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A1
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen	A
<b>1606</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
160601*	Bleibatterien	A1
160602*	Ni-Cd-Batterien	A1
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	A1
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	A
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
<b>1607</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
160708*	ölhaltige Abfälle	A
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
160799	Abfälle a.n.g.	A
<b>1608</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	

160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	A
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten (Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind)	A
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	A
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)	A
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
<b>1609</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>	
160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A
160904*	oxidierende Stoffe a.n.g.	A
<b>1610</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen	A
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen	A
<b>1611</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	A
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	A
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	A
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>1701</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
170101	Beton	A
170102	Ziegel	A
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	B
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	B
<b>1702</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
170201	Holz	B
170202	Glas (reines Fensterglas)	B
170203	Kunststoff	B
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B
<b>1703</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	A
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	B
<b>1704</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	A
170402	Aluminium	A
170403	Blei	A
170404	Zink	A
170405	Eisen und Stahl	A

170406	Zinn	A
170407	gemischte Metalle	A
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	A
<b>1705</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	B
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	A
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	A
<b>1706</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	B
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	B
170605*	asbesthaltige Baustoffe	B
<b>1708</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	B
<b>1709</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	B
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>1801</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)	A
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	A
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
<b>1802</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen	A
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen	A
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>1901</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A



190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
190112	Rost- und Kesselasche sowie Schlacke mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	A
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt	A
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt	A
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen	A
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
190199	Abfälle a.n.g.	A
<b>1902</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	B
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen	A
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen	E
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
190299	Abfälle a.n.g.	A
<b>1903</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	A
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen	A
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	A
<b>1904</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
190401	verglaste Abfälle	A
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
190403*	nicht verglaste Festphase	A
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
<b>1905</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	B
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
190599	Abfälle a.n.g.	A
<b>1906</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
190699	Abfälle a.n.g.	A
<b>1907</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>	
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt	A
<b>1908</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	B
190802	Sandfangrückstände	A
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	B
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A

190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen	A
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	A
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	A
190899	Abfälle a.n.g.	A
<b>1909</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	B
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
190904	gebrauchte Aktivkohle	B
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	B
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
190999	Abfälle a.n.g.	A
<b>1910</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
191001	Eisen- und Stahlabfälle	A
191002	NE-Metall-Abfälle	A
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen	A
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen	A
<b>1911</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
191101*	gebrauchte Filtertone	A
191102*	Säureteere	A
191103*	wässrige flüssige Abfälle	A
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen	A
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
191199	Abfälle a.n.g.	A
<b>1912</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>	
191201	Papier und Pappe	B
191202	Eisenmetalle	A
191203	Nichteisenmetalle	A
191204	Kunststoff und Gummi	E
191205	Glas	A
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	B
191208	Textilien	E
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	B
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	B
<b>1913</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	A
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen	A
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen	A

191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen	A
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen</b>	
<b>2001</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</b>	
200101	Papier und Pappe	
200102	Glas	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200113*	Lösemittel	A1
200114*	Säuren	A1
200115*	Laugen	A1
200117*	Fotochemikalien	A1
200119*	Pestizide	A1
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Sammelgruppe 4 )	B
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Sammelgruppe 2 )	B
200125	Speiseöle und -fette	B
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	A1
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	A1
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	B
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	B
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	B
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A1
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	A1
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	A1
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 1606 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschlatter, Glas und Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.)	B
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	B
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	B
200139	Kunststoffe	
200140	Metalle	B
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	B
200199	sonstige Fraktionen a.n.g.	A
<b>2002</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	B
200202	Boden und Steine	B
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	B
<b>2003</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehrschutt	
200304	Fäkalschlamm	A
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
200307	Sperrmüll	
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	